



Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach

4. Jahrgang · Nummer 22 · 23. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Öffentliche Bekanntmachung – Über die Nachfolge eines Vertreters im Rat der Stadt Bergisch Gladbach	2
2 Öffentliche Bekanntmachung – Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Begründung eines besonderen Vorverkaufsrechts an Flächen nach § 25 Abs.1 Nr.2 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet Bergisch Gladbach – Gewerbegebiet West.....	4
3 Öffentliche Bekanntmachung – III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bergisch Gladbach (EBS) vom 25.07.1988	8
4 Öffentliche Bekanntmachung - IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bergisch Gladbach (KAGS)	10
5 Öffentliche Bekanntmachung - VIII. Nachtragssatzung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach	12
6 Öffentliche Bekanntmachung – Die Ruhefrist der Verstorbenen, die in den nachstehend aufgeführten Gräbern beigesetzt sind, ist abgelaufen.	15
7 Öffentliche Zustellung.....	18

Herausgeber: Stadt Bergisch Gladbach, Der Bürgermeister

Redaktion: Fachbereich 9-13, Kommunikation und Marketing, Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202 141665, E-Mail: pressebuero@stadt-gl.de

Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Auslage während der Öffnungszeiten im Historischen Rathaus Bergisch Gladbach, Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach sowie im Technischen Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach. Abrufbar unter www.bergischgladbach.de

1 Öffentliche Bekanntmachung – Über die Nachfolge eines Vertreters im Rat der Stadt Bergisch Gladbach

Stadt Bergisch Gladbach
Der Wahlleiter



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Nachfolge eines Vertreters im Rat der Stadt Bergisch Gladbach

Das Ratsmitglied Dr. Hermann-Josef Conen von der Alternative für Deutschland (AfD) hat mit Ablauf des 30.06.2026 auf sein Ratsmandat verzichtet.

Neues Mitglied im Rat der Stadt Bergisch Gladbach ist als Nachfolger gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG NW) mit Wirkung ab dem 07.07.2026:

Hartmut Katzemich
Im Schlangenhöfchen 26 c
51427 Bergisch Gladbach

aus der Reserveliste der AfD.

Gegen die Bestimmung der Nachfolge können gemäß § 45 i.V.m. § 39 Abs. 1 KWahlG NW

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Nachfolge für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Bergisch Gladbach (Wahlbüro), zu Händen von Herrn Frank Bodengesser, Stadthaus Konrad-Adenauer-Platz 9,

51465 Bergisch Gladbach schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bergisch Gladbach, 15.07.2026

gez.

Marcel Kreutz

Bürgermeister als Wahlleiter

2 Öffentliche Bekanntmachung – Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Begründung eines besonderen Vorverkaufsrechts an Flächen nach § 25 Abs.1 Nr.2 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet Bergisch Gladbach – Gewerbegebiet West

Signet
Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts an Flächen nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet "Bergisch Gladbach – Gewerbegebiet West"

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB), neugefasst durch Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 14.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziel und Zweck der Satzung

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Gebiet „Bergisch Gladbach – Gewerbegebiet West“ steht der Stadt Bergisch Gladbach gemäß § 25 Abs. 1. Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ein besonderes Vorkaufsrecht an den in § 2 näher bezeichneten Flächen zu.

§ 2 Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtsatzung befindet sich im Übergang der Ortsteile Bergisch Gladbach – Gronau und Stadtmitte im zentralen Bereich des bestehenden Gewerbegebietes West. Es wird begrenzt durch die Jakobstraße im Nordosten, die Bahnlinie der S11 bzw. die Abgrenzung der angrenzenden Vorkaufsrechtssatzung „S-Bahnhof/Gleisdreieck/Bahndamm“ im Südosten sowie die westliche Grenze des Grundstücks Britanniahütte 12 bzw. die private Erschließung zwischen den Grundstücken Britanniahütte 4 und 10, Teile der Straße Britanniahütte, die westliche Grenze des Grundstücks Britanniahütte 17, Teile der Hermann-Löns-Straße und die Straße Am Stadion im Westen.

Der Geltungsbereich besteht aus den folgenden Flurstücken:

Gemarkung Gladbach

Flur 7 Flurstücke 123, 133, 134, 135, 136, 137, 143, 258, 304, 379, 382, 448, 449, 465, 466, 482 und 493

Flur 42 Flurstücke 10, 37, 51, 52, 54, 55, 56, 57 und 66

Gemarkung Gronau

Flur 1 Flurstücke 2263/6, 2485/36, 2841/5, 3427, 3435, 3968, 3971, 3999, 4000, 4100, 4147, 4148, 4198, 4224, 4332, 4355, 4356, 4387, 4415, 4416, 4417, 4418, 4420, 4505, 4524, 4571, 4763, 4764, 4765, 4766, 4768, 4776, 4777, 4780, 4781, 4787, 4794, 4820, 4821, 4958, 4959, 4960, 5039, 5040, 5041, 5042, 5044, 5055, 5057, 5058, 5059, 5060, 5061, 5062, 5068, 5069, 5070, 5071, 5082, 5083, 5084, 5085 und 5111

Flur 11 Flurstücke 4, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 72, 73 und 74 teilweise

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind im beigefügten Lageplan im Maßstab 1: 1.000 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inkrafttreten der Satzung

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

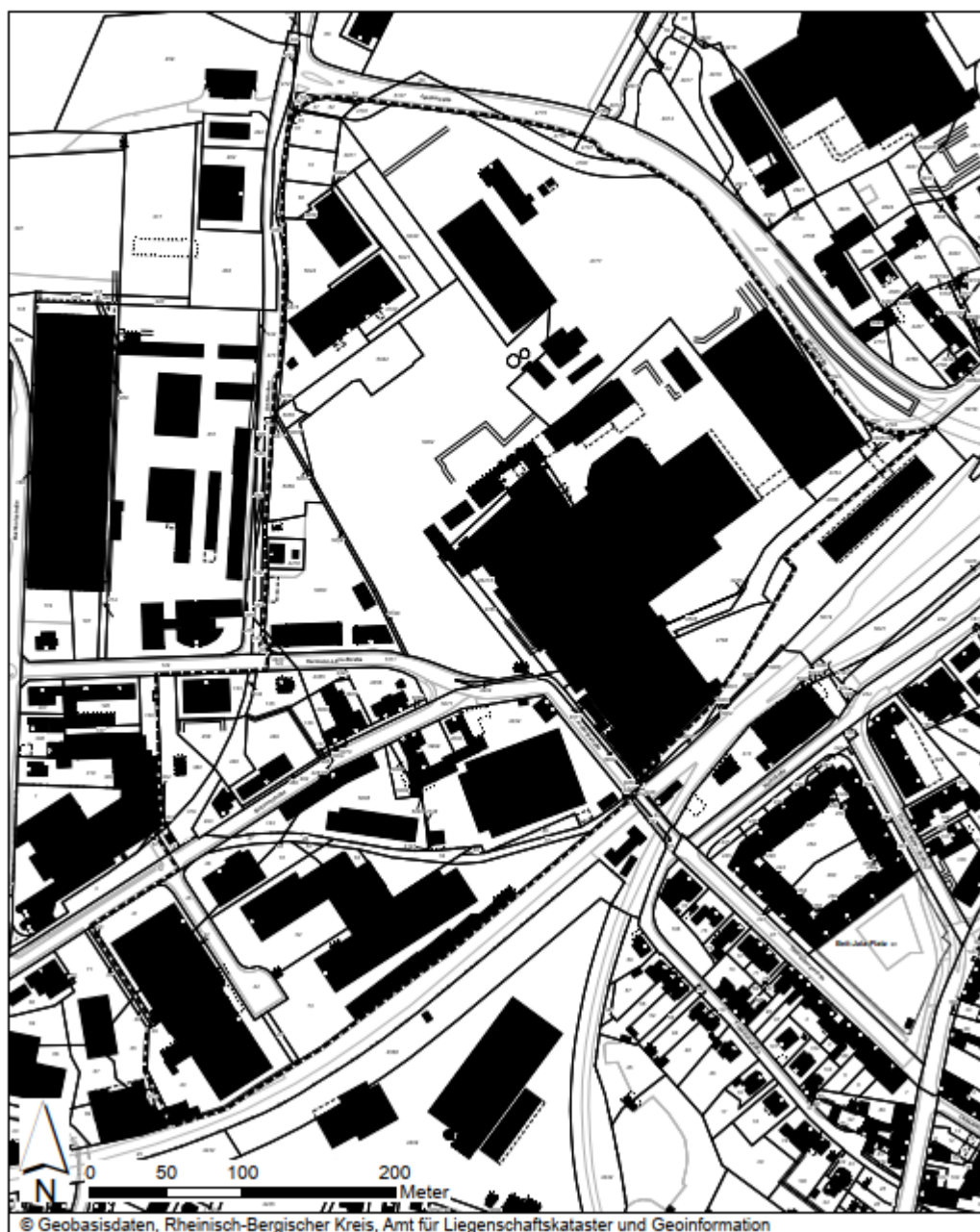
Bergisch Gladbach, den 15.07.2026

Gez.
Marcel Kreutz
Bürgermeister

Übersichtsplan

Anlage 1
Vorkaufsrecht
Gewerbegebiet West

Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts für das Gebiet "Bergisch Gladbach - Gewerbegebiet West"



3 Öffentliche Bekanntmachung – III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bergisch Gladbach (EBS) vom 25.07.1988

Signet
Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bergisch Gladbach (EBS) vom 25.07.1988

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW S. 618), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 14.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 B Abs. 6 EBS wird wie folgt neu gefasst:

In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den bebauten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen

Vollgeschosse maßgebend.

§ 2

In § 5 Abs. 2 und § 7 Satz 2 EBS werde die Worte „Tiefbau- und Verkehrsausschuss“ durch „Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen“ ersetzt.

§ 3

Die III. Nachtragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 15.07.2026

Gez.
Marcel Kreutz
Bürgermeister

4 Öffentliche Bekanntmachung - IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bergisch Gladbach (KAGS)

Signet
Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bergisch Gladbach (KAGS)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW S. 618) und des § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 14.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 8 KAGS wird wie folgt neu gefasst:

In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschößzahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist

- c) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
- d) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den bebauten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen

Vollgeschosse maßgebend.

§ 2

In § 2 Abs. 4 KAGS werde die Worte „Bau-, Verkehrs- und Werksausschuß“ und § 7 Satz 2 KAGS die Worte „Tiefbau- und Verkehrsausschuß“ jeweils durch „Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen“ ersetzt.

§ 3

Die IV. Nachtragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 15.07.2026

Gez.
Marcel Kreutz
Bürgermeister

5 Öffentliche Bekanntmachung - VIII. Nachtragssatzung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach

Signet
Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

VIII. Nachtragssatzung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am **14.07.2026** aufgrund der §§ 69 ff. Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2024 (BGBl. I S. 361), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1990 (GV NW S. 664), zuletzt geändert **durch Art. 1 des ÄndG vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 572, S. 699)** und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) folgende **VIII.** Nachtragssatzung für das Jugendamt beschlossen:

Artikel I **Änderung des § 4**

Artikel II. § 4 (3) wird neu gefasst:

II. Der Jugendhilfeausschuss

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm bestellte Vertreterin/ bestellter Vertreter,
- b) die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter,
- c) eine RichterIn/ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/vom Präsidenten des Landgerichts Köln bestellt wird,
- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der/dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der Arbeitsagentur bestellt wird, Satzung für das Jugendamt 51.1 3
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung Köln als Obere Schulaufsichtsbehörde bestellt wird,

- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Landrätin/dem Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises als Kreispolizeibehörde bestellt wird,
- g) je eine Vertreterin/ein Vertreter der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche, die von den zuständigen Stellen der Religionsgemeinschaften bestellt werden,
- h) bis zu fünf Vertreterinnen/Vertreter, die von der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe der Stadt Bergisch Gladbach bestellt werden,
- i) die/der Vorsitzende des Jugendamteselternbeirates (§ 9 Abs. 6 KiBiz)
- j) ein Mitglied des **Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration**, das vom **Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration** vorgeschlagen und vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO NRW gewählt wird,
- k) ein Mitglied des **Inklusionsbeirats**, das vom **Inklusionsbeirat** vorgeschlagen und vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO NRW gewählt wird.
- l) eine Vertretung örtlicher Jugendringe**
- m) Für die Mitglieder nach den Buchstaben c) bis **l)** ist je eine persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter zu bestellen oder zu wählen.

Artikel II Inkrafttreten

Die VIII. Nachtragssatzung für das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 15.07.2026

Gez.
Marcel Kreutz
Bürgermeister

6 Öffentliche Bekanntmachung – Die Ruhefrist der Verstorbenen, die in den nachstehend aufgeführten Gräbern beigesetzt sind, ist abgelaufen.

Bekanntmachung

Die Ruhefrist der Verstorbenen, die in den nachstehend aufgeführten Gräbern beigesetzt sind, ist abgelaufen.

Die Gräber werden hiermit gemäß SS 13 Abs. 3 und 14 Abs. 6 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach (Friedhofssatzung) vom 19.12.2007 in der zzt. geltenden Fassung zum Abräumen aufgerufen. Es wird gebeten, Grabgedenkzeichen, Einfassungen, Bepflanzungen und sonstiges Grabzubehör einschließlich der Fundamente und Wurzeln unverzüglich zu entfernen. Die Gräber werden nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist von 6 Monaten abgeräumt und eingeebnet. Bei Wahlgräbern entstehen den Nutzungsberechtigten dadurch Kosten. Den Berechtigten wird keine Entschädigung gewährt. Nicht abgeräumtes Grabzubehör geht in das Eigentum der Stadt Bergisch Gladbach über.

Die Friedhofsverwaltung wird den Angehörigen auf Anfrage gestatten, die Gräber bis zum Abräumen weiterhin zu pflegen. Sie erreichen die Friedhofsverwaltung unter den Telefonnummern (0 22 02) 14 13 60 und (0 22 02) 14 28 06.

Die Berechtigten werden auf Wunsch von den vor Ort anwesenden Friedhofswärtern über die genaue Lage der Gräber informiert.

Bergisch Gladbach, den 15.07.2026

Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

Im Auftrag



Meuthen

Friedhof	Grab	Grabart	zuletzt bestattet		Ablauf am:
Begräbniswald	150	Familienbaum	Kollroß	Alfred	13.01.2026
Begräbniswald	3	Familienbaum	Hochgürtel	Luise Margarete Gisela	03.06.2026
Begräbniswald	54	Familienbaum	Gral	Irma Nina	13.05.2026
Bensberg	1431	Urnen-Wahlgrab	Oppmann	Margot	04.02.2026
Bensberg	1599	Urnen-Wahlgrab	Lange	Anna Luise	15.12.2024
Bensberg	170	Erd-Wahlgrab	Jussen	Gertrud	18.01.2026
Bensberg	2077-2077A	Erd-Wahlgrab	Körber	Anna Elisabeth	02.01.2026
Bensberg	2080-2081	Erd-Wahlgrab	Schmitz	Hubertine	04.03.2026
Bensberg	2725-2726	Erd-Wahlgrab	Greßler	Angela	18.01.2026
Bensberg	2945	Urnen-Wahlgrab	Bock	Elisabeth Georgette	21.05.2026
Bensberg	2972-2973	Erd-Wahlgrab			21.06.2026
Bensberg	3244-3245	Erd-Wahlgrab	Plum	Maria Magdalena	23.01.2026
Bensberg	3515-3516	Erd-Wahlgrab	Wurth	Johanna	02.01.2026
Bensberg	3856	Urnen-Wahlgrab	Nellen	Sonja	06.04.2026
Bensberg	670A	Erd-Wahlgrab	Stolz	Friedhelm Josef	28.02.2026
Bensberg	873	Urnen-Wahlgrab	Schneider	Oliver	03.05.2026
Bensberg	968A	Erd-Wahlgrab	Dahlhausen	Maria	17.06.2026
Bensberg	G665-G666	Erd-Wahlgrab	Täuber	Frieda Martha	13.06.2026
Bensberg	G675-G676	Erd-Wahlgrab	Honrath	Karl	09.05.2026
Bensberg	G931-G932	Erd-Wahlgrab	Asselborn	Günter	05.04.2026
Gronau	1113	Urnen-Wahlgrab	Lentes	Heribert August Rudo	06.03.2026
Gronau	1118	Urnen-Wahlgrab	Hasenfuß	Gertrud	29.01.2026
Gronau	1120	Urnen-Wahlgrab	Duckert	Lilly Margot	18.03.2026
Gronau	1250-1251	Erd-Wahlgrab	Wolf	Paul Bruno	10.01.2026
Gronau	1254	Erd-Wahlgrab	Mangold	Waldruth Hildegard	29.01.2026
Gronau	1261	Erd-Wahlgrab	Szukay	Maria Elisabeth	09.02.2026
Gronau	1262-1263	Erd-Wahlgrab	Kleimann	Johannes	15.02.2026
Gronau	1277	Erd-Wahlgrab	Sosinski	Gertrud	03.06.2026
Gronau	1299	Erd-Wahlgrab	Batul	Nouyan	01.04.2026
Gronau	246-247	Erd-Wahlgrab	Berkhahn	Ingrid Erna Elvira	10.03.2026
Gronau	3115	Urnen-Wahlgrab	Haber	Aribert	24.03.2026
Gronau	910-911	Erd-Wahlgrab	Welling	Wilhelm Friedrich	10.01.2026
Gronau	992-993	Erd-Wahlgrab	Loch	Anneliese	11.03.2026
Herkenrath	1496-1497	Erd-Wahlgrab	Müller	Maria Theresia	26.06.2026
Herkenrath	1694-1695	Erd-Wahlgrab	Frühlingsdorf	Helene	12.05.2026
Herkenrath	554-555	Erd-Wahlgrab	Schmitz	Elisabeth	12.01.2026
Herkenrath	669A	Urnen-Wahlgrab	Dziallas	Paul	19.03.2026
Herkenrath	709-710	Erd-Wahlgrab	Schmidt	Anna	11.01.2026
Moitzfeld	173-174	Erd-Wahlgrab	Cremer	Maria Gertrud	31.05.2026

Moitzfeld	251A-251C	Erd-Wahlgrab	Boßhammer	Peter Heinrich	08.05.2026
Moitzfeld	943	Erd-Wahlgrab	Heidkamp	Margaretha Sibilla	20.03.2026
Refrath	1208B-1208C	Erd-Wahlgrab	Knöll	Gerhard	27.02.2026
Refrath	1274-1275	Erd-Wahlgrab	De Cleen	Maria Helena	14.02.2026
Refrath	1584	Erd-Wahlgrab	Piller	Karl	04.06.2026
Refrath	1661	Erd-Wahlgrab	Kraus	Heinrich	18.06.2026
Refrath	2480	Erd-Wahlgrab	Zips	Magarete	03.06.2026
Refrath	2541	Urnen-Wahlgrab	Wiechert	Alfred	31.05.2026
Refrath	2543	Urnen-Wahlgrab	Bernegger	Erich Fritz Gustav	08.05.2026
Refrath	2547	Urnen-Wahlgrab	Schilke	Anton Ignatz	26.04.2026
Refrath	2558	Urnen-Wahlgrab	Aufmwasser	Hildegard	21.05.2026
Refrath	2561	Urnen-Wahlgrab	Kramer	Johann	19.06.2026
Refrath	2620-2621	Erd-Wahlgrab	Riffeler	Hans	12.02.2026
Refrath	2725-2726	Erd-Wahlgrab	Schmidt	Berta Julie	24.06.2026
Refrath	3129	Urnen-Wahlgrab	Schulte	Katharina	30.01.2026
Refrath	326	Urnen-Wahlgrab	Macht	Lilli Anna Katharina	27.04.2026
Refrath	3693-3694	Erd-Wahlgrab	Rathgeber	Elisabeth	07.03.2026
Refrath	3702-3703	Erd-Wahlgrab	Grube	Martha Hedwig	08.03.2026
Refrath	4546-4547	Erd-Wahlgrab	Krämer	Alma	23.05.2026
Refrath	5076	Urnen-Wahlgrab	Bleck	Elsbeth	17.03.2026
Refrath	5146	Urnen-Wahlgrab	Best	Dorothea	28.04.2026
Refrath	5573	Urnen-Wahlgrab	Fuhrmann	Elisabeth Gertrud	04.04.2026
Refrath	611-612	Erd-Wahlgrab	Trompertz	Franziska Elise	07.03.2026
Refrath	754	Erd-Wahlgrab	Rieth	Maria Elisabeth	23.04.2026

7 Öffentliche Zustellung

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Jugendamt Fachbereich 5
Unterhaltsvorschuss
 Frau Schalenbach
 ☎ 2738
 E-Mail: team.uvg@stadt-gl.de



23.07.2026

Öffentliche Zustellung

Der derzeitige Aufenthaltsort von

Name:	geboren am:

zuletzt wohnhaft

Straße:	Ort:

ist hier nicht bekannt und kann auch nicht ermittelt werden.
 Es ergeht daher an Vorgenannte/n folgende Aufforderung:

Sie werden hiermit aufgefordert, ein für Sie bestimmtes Schriftstück vom

Datum des Schriftstücks:	Aktenzeichen:

Art des Schriftstücks:	

das durch die Post nicht zugestellt werden konnte bei mir innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin / einen bevollmächtigten Vertreter abzuholen:

Unterhaltsvorschuss-Stelle
 Stadthaus An der Gohrsmühle 18
 Zimmer 146

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Zustellung gilt gemäß § 10 Absatz 2 letzter Satz LZG NRW als erfolgt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag

Gez.
Schalenbach